

II- 2328 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesXIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 120411

1977-05-17

Anfrage

der Abgeordneten DR.SCHMIDT, MELTER

an den Herrn Bundesministers für Bauten und Technik

betreffend die Einführung eines strassenrechtlichen Baubewilligungsverfahrens

Mit Bundesgesetz vom 20. März 1975, BGBl. Nr.239/75, hat das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl.Nr. 286/71, insoweit eine Änderung erfahren, als u.a. der vom Bau einer Bundesstraße betroffenen Bevölkerung nunmehr ein höheres Maß an Information als bisher und ein gewisses Mitspracherecht dadurch eingeräumt ist, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche Auflage der Planungsunterlagen für ein projektiertes Straßenstück präzisiert und die Berechtigung zur Abgabe von Äußerungen gesetzlich fixiert wurden.

Die Beachtung solcher Äußerungen durch die Behörde ist jedoch zur Gänze in deren Ermessen gestellt und der Betroffene besitzt nach wie vor keinerlei rechtliche Handhabe, um seine Einwände etwa gegen den Verlauf der künftigen Straßentrasse, die Gefährdung der Umwelt durch den künftigen Verkehr oder gegen sonstige Immissionen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens geltend zu machen. Die Schaffung der Parteistellung für die betroffenen Anrainer in einem neu einzuführenden strassenrechtlichen Baubewilligungsverfahren, wie es der Rechnungshof schon vor Jahren dem Bundesministerium für Bauten und Technik empfohlen hatte, erscheint dringend geboten, da der derzeitige Zustand gänzlich unbefriedigend ist.

Im Hinblick darauf, daß die neuen Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes das Fehlen der Parteistellung in keiner Weise ersetzen können und sich auch in der Praxis als wenig wirkungsvoll für den Schutz der Anrainer erwiesen haben, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik die

Anfrage:

Sind Sie bereit, einen Ministerialentwurf ausarbeiten zu lassen, der die Ein-

- 2 -

führung eines straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahren für Bundesstraßen vorsieht - und zwar mit dem Ziel, daß allen von künftigen Straßenbau-Maßnahmen Betroffenen nicht nur ein Außerungsrecht, sondern auch ein Rechtsanspruch zur Abwendung unzumutbarer Beeinträchtigungen eingeräumt wird ?